

Kfz-Innung Mainz-Bingen-Alzey



Satzung

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§§ 3, 4
Mitgliedschaft	§§ 6-14
Gastmitgliedschaft	§ 15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 16-21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23-29
Vorstand	§ 30-35
Ausschüsse	§§ 36-38
Ständige Ausschüsse — Ausschuss für die Berufsausbildung	§§ 39, 40
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen	§§ 41-45
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 46-50
Zwischenprüfungsausschuss	§ 51
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 53,54
Gesellenausschuss	§§ 55-69
Beiträge und Gebühren	§ 70
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 71-74
Vermögensverwaltung	§ 75
Schadenshaftung	§ 76
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 77-83
Aufsicht	§ 84
Bekanntmachungen	§ 85

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- 1) Die Innung führt den Namen Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Mainz-Bingen-Alzey. Ihr Sitz ist in Alzey.
Ihr Bezirk erstreckt sich auf den Stadtkreis Mainz, auf die verbandsfreie Stadt Alzey, die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt, die verbandsfreie Stadt Bingen sowie den Landkreis Mainz-Bingen.
- 2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst das Kraftfahrzeugmechaniker-, Kfz-Techniker- und Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk.

Aufgaben

§ 3

- 1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

- 2) Die Innung soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- 3) Die Innung kann
 1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
 2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln (Gütestelle).
- 4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- 5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- 1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Innung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher

Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und

4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

- 1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Ein Wiedereintritt in die Innung nach erfolgtem Ausschluss eines Mitgliedes bei der Innung ist nur durch einen Beschluss des Vorstandes möglich.
- 2) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder der in ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Obermeister, welche sich durch langjährige und erfolgreiche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenobermeistern ernannt werden.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Innung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, mit der Löschung in der Handwerksrolle oder durch Tod; sie endet ferner mit dem Eintritt der Voraussetzungen des § 6 Nr. 3.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innungsgeschäftsstelle schriftlich zugegangen sein.

§ 11

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- 2) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen oder Teilbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind.
- 3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die im Zeitpunkt des Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche die Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- 1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft § 15

- 1) Als Gastmitglied kann in die Innung aufgenommen werden, wer dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahesteht.
- 2) Gastmitglieder können an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und die Einrichtungen der Innung benutzen.
- 3) Die Innungsversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe von Gastmitgliedern Beiträge erhoben werden.
- 4) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, die §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit § 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 18

- 1) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen,
 1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann,
 2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 3. denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen rechtskräftig aberkannt wurde für die Dauer der Aberkennung.
- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Innung betrifft.
- 3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht, wenn ein Innungsmitglied mit Innungsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

§ 19

- 1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft, sowie die gemäß § 17 bevollmächtigten Betriebsleiter, die
 1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen und
 2. entfällt.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

§ 20

- 1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- 2) Über den Einspruch entscheidet die Handwerkskammer.
- 3) Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes der Innung und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe § 22

Die Organe der Innung sind

- 1) die Innungsversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Ausschüsse

Innungsversammlung § 23

- 1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- 2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand -oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Ihr obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und deren Stellvertreter,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c. die Aufnahme von Anleihen,
 - d. den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e. die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderungen von Nebensatzungen (§ 4),
10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,
11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
12. die Übertragung der Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung an die Kreishandwerkerschaft und der Widerruf, oder die Wahl des Geschäftsführers.

- 3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und ihrer Stellvertreter (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- 4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7, 8 und 12 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- 6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 24

Im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Innungsversammlungen stattfinden. Weitere Innungsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 25

- 1) Zu der Innungsversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den Innungsmitgliedern unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Innungsbezirks die Teilnahme möglich ist. Gehört die Innung dem Landesinnungsverband an, so hat sie diesem zu jeder Innungsversammlung eine Einladung zu übersenden.
- 2) Dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die Aufgaben des Gesellenausschusses berührende Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Zu den Innungsversammlungen, in denen Vorstandswahlen durchgeführt werden oder die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung erfolgt, ist mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen.

§ 26

- 1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- 2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, aus der Versammlung auszuschließen.
- 3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

- 1) Die Innungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 78 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Innung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

- 1) Die Innungsversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- 2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand § 30

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter, dem Lehrlingswart und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Er wird durch die Innungsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten zur Kreishandwerkerschaft und zum Fachverband werden aus dem Vorstand benannt.
- 2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- 3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines Beauftragten der Handwerkskammer, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- 4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 31

- 1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Obermeister kann Innungsmitglieder als Gast zu Vorstandssitzungen einladen, um bei denjenigen Interesse an der Vorstandsarbeit zu wecken.
- 2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obermeisters mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- 4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich oder in Textform herbeigeführt werden.
- 6) Der Obermeister kann auch Geschäftsführer sein.

§ 32

- 1) Der Obermeister oder der Geschäftsführer, im Verhinderungsfälle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Innung in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern allein oder gemeinsam übertragen werden. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- 2) Willenserklärungen, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer, sofern er nicht als Kassenleiter bestellt ist, unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 33

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Er bereitet die Innungsversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- 2) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Geschäftsführer.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

- 4) Soweit ein Geschäftsführer bestimmt ist, führt dieser die Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes und hat insofern auch Vertretungsmacht im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand, Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer.
- 5) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in Verfahren vor den Sozialgerichten vertreten.

§ 34

- 1) Die Mitglieder des Innungsvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie erhalten Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis.
- 2) Mitgliedern des Innungsvorstandes, welche durch ihre Tätigkeit in besonderem Umfang beansprucht werden, kann durch Beschluss der Innungsversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Ersatz barer Auslagen, Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwandsentschädigung sind nach den von der Handwerkskammer erlassenen Richtlinien zu bemessen.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

- 1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden. § 34 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngelunden Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.
- 2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorab zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratung an den Vorstand zu berichten.

§ 37

- 1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 52 auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter "gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- 2) Der Obermeister oder sein Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§38

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse Ausschuss für die Berufsausbildung

§ 39

- 1) Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Berufsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Von den Beisitzern müssen die Hälfte Innungsmitglieder sein, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte müssen Gesellen sein, die die Voraussetzungen des § 58 erfüllen.
- 2) Der Vorsitzende und die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, von dem Gesellenausschuss gewählt. An der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teil.
- 3) Kommt ein Ausschuss für die Berufsausbildung nicht zustande, so kann die Innungsversammlung beschließen, dass die Aufgaben des Ausschusses für die Berufsausbildung durch den Gesellenprüfungsausschuss wahrgenommen werden.

§ 40

Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6)

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen

§41

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen, so gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 45.

§42

- 1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein selbstständiger Handwerker und einer ein Geselle sein muss. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2) Vorsitzender darf nicht sein, wer der gewerblichen Wirtschaft oder ihrer Organisation als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört.
- 3) Der selbstständige Handwerker und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung, der Gesellenbeisitzer und sein Stellvertreter vom Gesellenausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 43

- 1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,
 4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- 2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 44

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 45

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 46

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50.

§ 47

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 48

- 1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Sowohl die Wahl als auch die Berufung erfolgen für längstens fünf Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- 3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein; sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung, und soweit sie Arbeitnehmer sind, von dem Gesellenausschuss aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden.
- 6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- 7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 8) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 49

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung und Gebührenordnung geregelt.

§ 50

entfällt

Zwischenprüfungsausschuss

§ 51

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss **§ 52**

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen nach § 73 der Satzung wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Fachgruppen und Fachausschüsse **§ 53**

- 1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- 2) Die Fachgruppen können Fachausschüsse bilden, die aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern bestehen; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; auf die Wahl findet § 19 Anwendung.
- 3) Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

§ 54

- 1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Innung zu vertreten. Sie können hierzu dem Vorstand der Innung Anregungen und Wünsche mitteilen.
- 2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Innung bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.
- 3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuss **§ 55**

- 1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- 2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen, Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge.
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,

6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen, die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- 3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
 - 4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
 - 5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

- 1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und bis zu 1 weiteres Mitglied.
- 2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- 3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahre mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- 4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 57

- 1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrausbildungsprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- 2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- 3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen.

§ 58

- 1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der
 1. entfällt
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 3. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
 4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.
- 2) Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 57 Abs. 2 entsprechend.

§ 59

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist unbeschadet der Vorschrift des § 65 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 60

- 1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.
- 2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 58 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, oder besteht bei der Innung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 61

- 1) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Innung (der Wahlvorstand) hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 85) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- 2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.
- 3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Absatz 5) als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.

- 4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahl Vorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Stimmen können auch für nicht vorgeschlagene Bewerber abgegeben werden.
- 5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 57 Abs. 3) einen Stimmzettel aus. Den Stimmzettel stellt die Innung zur Verfügung.
- 6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- 7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 62

- 1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Innung (dem Wahlvorstand) im Veröffentlichungsorgan (§ 85) innerhalb von vier Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 61 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.
- 2) In der Aufforderung der Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekanntzugeben.

§ 63

- 1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird.
- 2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- 3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Innung bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- 4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 65

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 66

- 1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. § 61 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- 2) Die Sitze im Gesellenausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- 3) § 61 Abs. 5, 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 findet Anwendung.

§ 67

- 1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung auszuhändigen.
- 2) Der Vorstand der Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- 3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 68

- 1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- 2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- 3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 69

- 1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und notwendige Zeitversäumnis wird von der Innung eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie den entstandenen Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt.
- 2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge und Gebühren

§ 70

- 1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- 2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
in einem Tausendsatz der Lohnsumme. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei der Berufsgenossenschaft abrufen zu lassen. Insoweit wird die Berufsgenossenschaft von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.
- 3) Ermächtigt das Innungsmitglied die Innung nicht, die Zahl der Beschäftigten bei der Krankenkasse oder die Lohnsumme bei der Berufsgenossenschaft zu erfragen, so verpflichtet es sich, die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben der Innungsgeschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle ist zur Geheimhaltung dieser Angaben gegenüber Dritten verpflichtet. Werden die Angaben nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so ist die Innung zur Schätzung berechtigt.
- 4) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 71

- 1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- 3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

§ 72

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 52) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 74

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§ 75

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 76

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 77

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 78

- 1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- 2) Die nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 79

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

- 1) wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
- 2) wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
- 3) wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 80

- 1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- 2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind

die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

3)

§ 81

- 1) Wird die Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- 2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 85) bekanntzumachen.
- 3)

§ 82

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 83

- 1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- 2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 84

- 1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- 2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung der Innung jederzeit prüfen.
- 3) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 85

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen per Brief an die Innungsmitglieder, auf Wunsch auch per Email.

Die vorstehende Satzung wurde von der Innungsversammlung am 20.06.2022 beschlossen.

Obermeister

stellvertretender Obermeister

Die vorstehende, von der Innungsversammlung am 15.05.2017 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 19661S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernlSG) vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525, 2531) und durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage Azur Handwerksordnung vom 4. November 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 1354) genehmigt.

Mainz, den 2. M. 2022

Handwerkskammer Rheinhessen

Präsident



Hauptgeschäftsführer

